

Imkerverein Eilenburg und Umgebung e.V

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Eilenburg und Umgebung e.V.“

Er hat seinen Sitz in Eilenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der „Imkerverein Eilenburg und Umgebung e.V.“ ist Mitglied im Landesverband Sächsische Imker e.V. und Mitglied im „Deutschen Imkerbund e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer VR 30 437 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Bienenhaltung und -zucht zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wald- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt. Dadurch wird ein bedeutender Beitrag zur Landschaftspflege und zum Umweltschutz geleistet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Imker und Imkerinnen*
- Vorbeugung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Unterstützung bei Bienenvergiftungen*
- Beratung bei der Gewinnung qualitätsgerechten Honigs und anderer Bienenprodukte und seiner Vermarktung*
- Vertretung der imkerlichen Belange bei staatlichen Stellen, Instituten und Verbänden*
- Pflege und Schutz der Natur und Umwelt als Einheit mit der Bienenhaltung*
- Gestaltung eines attraktiven Vereinslebens*
- Förderung der Anwanderung von Obst- und Feldkulturen zur Steigerung der Erträge*
- Nachwuchsgewinnung*
- Verbesserung der Bienenweide*
- Aufklärung der Bevölkerung über Bienenprodukte, insbesondere Honig, sowie die Bedeutung der Honigbiene und Imkerei*

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Arbeit des Imkervereins dient ausschließlich und unmittelbar dem unter § 2 bezeichneten Zwecken.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen ab vollendetem 14ten Lebensjahr werden, die die Satzung dieses Vereins anerkennen.

Von der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine Fördermitgliedschaft zu unterscheiden. Fördermitglieder sind Mitglieder, die keine aktive Bienenhaltung betreiben, aber die Interessen des Vereins unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Ablehnungsfall ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung möglich, welche endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- *freiwilligen Austritt, der bis zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer einmonatlichen Kündigungsfrist schriftlich beim Vorstand einzureichen ist,*
- *durch Tod eines Mitglieds oder*
- *durch Ausschluss aus dem Verein*
Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder bei Begehen von Handlungen, die den Verein oder der Allgemeinheit der Imkerschaft schädigen, durch den Vorstand erfolgen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen. Sie haben für das laufende Jahr ihren Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungen fälliger Beiträge, nachzukommen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf:

- *Unterstützung und Förderung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins entsprechend des Zweckes der Satzung*
- *aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen*
- *Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten*

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- *die Satzung des Vereins zu beachten,*
- *die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,*
- *dem Verein die von ihm unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen geforderten Auskünfte zu erteilen,*
- *den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.*

§ 7 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben für:

- *den Verein*
(Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.)

Von den ordentliche Mitglieder werden zusätzlich Beiträge erhoben für:

- *den Landesverband Sächsischer Imker e.V. und*
- *den Deutschen Imkerbund e.V..*
-

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. *die Mitgliederversammlung*
2. *der Vorstand*
3. *die Revisionskommission*

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- *die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;*
- *die Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission und deren Entlastung*

- die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder der Revisionskommission;
- die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder Anträge von Mitgliedern.

Am Jahresbeginn wird die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Versammlung ist immer beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über eine offene oder geheime Wahl der Vereinsorgane.

Mindestens eine Mitgliederversammlung sollte im Jahr stattfinden.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- bis zu 2 Beisitzern

Den Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt nach außen der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsverkehr.

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins sowie die Vertretung des Vereins nach Außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einen Organbeschluss einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Revisionskommission

Die Revisionskommission ist aus 2 Mitgliedern des Vereins zu bilden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Kommission erfolgt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren.

Die Aufgabe der Revisionskommission besteht in der Kassenprüfung und der Überprüfung des Inventars des Vereins. Dazu hat sie das Recht in alle Dokumente und Unterlagen des Vereins einzusehen.


Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.


§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Tierpark Eilenburg e.V.“, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsneufassung beschlossen am 04.07.2018


Christine Prautzsch


Jürgen Weinert


Marcel Schöne